

## §29

**(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates, der Vorsitzende des Ministerrates, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Staatsrates.**

**(2) Die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates.**

Die genannten Persönlichkeiten dürfen als Zeugen vernommen werden, wenn eine Aussagegenehmigung erteilt wurde. Nur die ausdrücklich bezeichneten Repräsentanten des Staates sind berechtigt,

diese Genehmigung zu erteilen. Dies gilt auch, wenn der zu Vernehmende von seiner Funktion entbunden ist.

## §30

## Ladung

**Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.**

1. Zu den **gesetzlichen Folgen des Ausbleibens**, auf die der Zeuge hinzuweisen ist, vgl. §31 Abs. 1.

2. **Zuständig für die Ladung** ist das Organ der Strafrechtspflege, das die Vernehmung durchführt. Das sind im Ermittlungsverfahren die U-Organen oder der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht (vgl. §§ 202, 208).

3. **Form der Ladung:** Zeugen können schriftlich, mündlich, telefonisch, telegrafisch oder durch Mittelspersonen geladen werden. Meist wird schriftlich unter Verwendung entsprechender Vordrucke geladen. Jede Ladung muß nachweisbar sein.

4. Den **Ort der Vernehmung** legt das Organ der Strafrechtspflege fest. Ort der Vernehmung können die Diensträume, der Verhandlungssaal des Gerichts, die Arbeitsstelle, die Wohnung oder der Aufenthalts- oder Unterbringungsort des zu Vernehmenden sein (vgl. auch § 210).

5. Der **Zeitpunkt der Vernehmung** ist so zu bestimmen, daß der Sachverhalt beschleunigt aufgeklärt werden und der Zeuge seine Pflicht erfüllen kann. Vernehmungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit (21.00-6.00 Uhr) sind nur in dringenden Fällen statthaft. Im gerichtlichen Verfahren sind die Zeugen möglichst unmittelbar nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu laden (vgl. § 202). Eine Frist, die zwischen der Ladung und der Durchführung der Vernehmung liegen muß, ist bei Zeugen und Sachverständigen gesetzlich nicht festgelegt; § 204 gilt nur für den Angeklagten. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Vernehmung ist aber zu beachten, daß der Staatsanwalt (z. B. §210 Abs. 3) oder andere Verfahrensbeteiligte vom Termin der Vernehmung zu benachrichtigen sind. Der Zeitpunkt der Vernehmung ist daher so zu bemessen, daß sie von ihrem Recht auf Teilnahme Gebrauch machen können.

## §31

## Folgen des Ausbleibens

**(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausblei-**